

Satzung des  
**Isoclub Deutschland,**  
**Verein zur Erforschung und Dokumentation der Marken Iso und Bizzarrini**

**§ 1 Name, Sitz, Zweck**

Der Name des Vereins ist Iso Club Deutschland, er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in 81541 München, Tegernseer Landstrasse 26. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, die Fahrzeuge der Firma Iso, die Firmengeschichte, die Iso-Konzeption (technische Komponenten), die Untersuchung der Rolle des Unternehmens in der Automobilgeschichte (Design, Entwicklung, Produktionsmethoden, Marktzugang), die Markenrezeption und die heute noch existierenden Fahrzeuge zu erforschen, alle Quellen zu registrieren und wissenschaftlich zu belegen und alle gewonnenen Dokumentationen der Öffentlichkeit frei verfügbar zu machen, sowie die Gewinnung und Zur-Verfügung-Stellung von hilfreichen Informationen zur Reparatur, Pflege und Restaurierung von Fahrzeugen der Marken Iso und Bizzarrini. Bereits bestehende Forschungsvorhaben zum Thema werden vom Verein gefördert und ergänzt. Ein weiterer Zweck des Vereines ist der der Volksbildung, diesem Zweck wird durch Artikel und Veröffentlichungen in allgemein zugängigen Zeitschriften und Magazinen Rechnung getragen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anlage des weltweiten Iso-Archivs Einrichtung der Iso-Datenbank, auf die Forscher weltweit per Internet zugreifen können Sammlung und Erstellung von Publikationen Veranstaltung von Symposien Artikel und Publikationen in diversen Medien (Print, TV)

**§ 2 Vereinstätigkeit; Mitgliedschaft**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausser der Volljährigkeit bestehen keine Bedingungen für eine Mitgliedschaft, der Besitz eines Fahrzeuges der Marken Iso und Bizzarrini ist NICHT Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag schriftlich (per Brief, Fax oder per e-mail) an den Vorstand (§ 8 der Satzung) zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Der Vorstand benachrichtigt den Antragsteller von dieser Entscheidung. Die Mitgliedschaft wird ordentlich, wenn der jeweils gültige Jahresbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Mitglied als aufgenommen und ist im Verein stimmberechtigt.

**§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§8 der Satzung). Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzureichen. In diesem Fall entscheidet die

Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit über den Beschluss. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem betreffenden Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, ganz gleich aus welchem Grund, stehen dem vormaligen Mitglied keine Ansprüche, auch nicht auf bereits geleistete Mitgliedsbeiträge, zu.

#### **§ 4 Beiträge**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr und endet mit dem 31. 12. Die Beiträge sind bis zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Später eingetretene Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag zeitanteilig im Folgejahr. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer und
- e) 3 Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Zu Verfügungen und rechtskräftigen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die den Wert von Euro 1.500,00 übersteigen, sind der 1. oder 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nicht berechtigt. Schließt der 1. oder 2. Vorsitzende dennoch Verfügungen, die über den genannten Betrag hinausgehen, kann der Vorstand (s.o.: Buchstaben a bis e) die Verfügung mehrheitlich genehmigen. Erteilt der aus 7 Personen bestehende Vorstand die Zustimmung nicht, so haften die vertretungsberechtigten Organe für die über EURO 1.500,00 hinausgehenden Verbindlichkeiten persönlich. Die Kreditaufnahme auf den Namen des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat jeweils bis zum 30.09. des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§ 8) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei

